

— Ludwigsburger Schwurgerichtshof. Vor den Schranken steht heute ein Thäter blutigen Verbrechens, Chr. Reser.

Aus der Anklageakte entnehmen wir: Chr. Reser, Webergeselle von Jur, D. A. Backnang, früher schon wegen Diebereien unter andern Strafen wegen ausgezeichneten Diebstahls durch das Erkenntnis des k. Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 16. Dez. 1847 zu 10 Monaten Arbeitshaus verurtheilt, war von der Gemeinde Jur dem Weber Ludwig Kunst in die Koft gegeben worden; als nun der Vater des L. Kunst, Sam. Kunst, ein Mann von 72 Jahren, am 10. Okt. vorigen Jahres für diesen seinen Sohn eine Geschäftsreise antrat, nahm er den Angeklagten mit sich, damit derselbe den für den alten Mann zu schweren Pack Varchent trage. Sam. Kunst sagte, er werde spätestens am Sonntag den 20. Okt. zurückkehren, er wurde aber vielmehr am Montag darauf auf einem Acker bei Jur todt gefunden. An dem Leichnam zeigte sich eine sehr starke Kopfverletzung und in den Kleidern des Getödteten fanden sich nur noch 9 Kr. vor, während zu vermuthen war, daß derselbe auf der Handlung eine größere Summe mitgenommen hatte. Neben dem Leichnam aber lag der Stock des Angeklagten blutig und in Stücke zerschlagen.

Sonntag den 20. Oktober gegen halb 10 Uhr Abends hatten Sam. Kunst und der Angeklagte das eine Stunde von Jur entfernte Kurzach verlassen, und um 11 Uhr Nachts kam der Angeklagte allein in Spiegelberg an, wo er in den Wirthshäusern die Kirchweih mitfeierte. Kunst war Montags todt aufgefunden worden und nicht lange nachher wurde der Angeklagte gefänglich zu Lembach eingezogen. Nach anfänglichem Lügneren gestand er, daß er auf der Stelle, wo Kunst gefunden wurde, durch Stöße und Schläge ihm das Geld abgenommen habe.

Der Angeklagte gibt nun vor dem Schwurgerichte an, Kunst habe ihn ein Rindvieh geheissen und im Zorne darüber habe er den Kunst geschlagen. Als er aber gesehen habe, daß Kunst gleich bei dem ersten Schläge betäubt niederfalle, habe er Mitleid mit dem armen Manne gefühlt, und ihn lieber vollends todt geschlagen. Aus dem Zeugenverhör geht aber hervor, daß Kunst den Angeklagten kurz vor der That liebreich behandelt habe, und daß auch Reser in gutem Einvernehmen mit dem Erschlagenen gewesen sey. Es folgen sofort Zeugen, welche das Leben des Reser nach der That berichten. Statt in sich zu gehen, hatte der Verbrecher sich in Wirthshäuser gestürzt und mit Andern das Geld des Erschlagenen verjubelt.

Aus dem Zeugenverhör ist nichts Besonderes hervorzuheben, außer daß leider auch hier ein Meineid vorkam, welcher wohl seinen Grund hauptsächlich in der Bornirtheit des Zeugen haben kann, aber als abschreckendes Beispiel doch geahndet werden muß. Der Staatsanwalt begründet sofort seine Anklage. Der Verteidiger hat im gegebenen Falle natürlich kein leichtes Geschäft übernommen.

Der Hof legt sofort den Geschworenen die Fragen vor:

- 1) hat Reser den Kunst getödtet?
- 2) hat er einen zuvor gefassten Entschluß ausgeführt?
- 3) hat er im Affekte gehandelt?
- 4) ist es wahrscheinlich, daß Kunst den Reser geschimpft habe?

Die Geschworenen antworteten auf 1) ja; auf 2) ja; auf 3) nein; auf 4) nein.

Reser wird zu **lebenslänglicher Zuchthausstrafe** und in die Kosten verurtheilt.

— Stuttgart, den 20. Febr. Die schwarzroth-goldnen Kofarben, welche bis jetzt noch an den Kapis unseres Militärs zu sehen waren, sowie die Bänder mit der deutschen Tricolore an den Standarten unserer Regimenter, sind mit dem gestrigen Tage abgenommen worden und somit als offizielles Abzeichen wieder verschwunden. — Mit dem 1. März werden die nunmehr organisirten Regimentsmusikern ins Leben treten. — Wie man hört, werden nun auch die fliegenden Fahnen nicht mehr auf sich warten lassen.

Backnang.

Schützen-Ball.



Freitag den 28. Febr. hält die Schützengilde ihren Jahres-Ball in der Post, wozu alle Mitglieder freundlichst eingeladen werden.

Anfang präcis 7 Uhr.
Der Ausschuß.

Backnang. Naturalienpreise vom 19. Febr. 1851.

	Höchster.	Mittlerer.	Niedester.
1 Schfl. Kernen	fl. — fr. 11 fl. 12 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
" Dinkel neuer 4	fl. 40 fr. 4 fl. 28 fr.	4 fl. 12 fr.	
" Roggen	fl. — fr. 8 fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
" Weizen	fl. — fr. 8 fl. 48 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
" Haber	fl. — fr. 4 fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
1 Cr. Ackerbohnen	fl. — fr. — fl. 58 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
8 Pfund gutes Kernenbrod			18 fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks			8 1/2 Loth.
1 Pfund Rindfleisch, gemästetes			6 fr.
" Kalbfleisch			7 —
" Schweinefleisch, unabgezogen			8 —

Heilbronn. Fruchtpreise vom 19. Febr. 1851

Fruchtgattungen.	Höchste		Mittlere		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	24	9	59	9	20
" Dinkel	4	32	4	20	4	—
" Weizen	10	15	10	7	9	54
" Gemischtes	—	—	—	—	—	—
" Korn	—	—	—	—	—	—
" Gerste	—	—	—	—	—	—
" Haber	3	48	3	16	2	42

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 Kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 Kr. die Seite berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weilheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

N^{ro}. 16. **Dienstag den 23. Februar** 1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Backnang. Nachstehende Königl. Verordnung, die Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evang. Kirche unsres Landes betreffend, wird hiemit unter dem Anfügen zur Kenntniß der Bezirksangehörigen gebracht, daß die näheren Bestimmungen über die bevorstehende Wahl der Ältesten später auf geeignetem Wege bekannt gemacht werden werden.

Den 23. Februar 1851.

K. Dekanatom.
Mosser.

Königliche Verordnung

in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangelischen Landeskirche.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um dem in der evangelischen Landeskirche hervorgetretenen Bedürfnisse der Aufstellung besonderer Organe für die Leitung des kirchlichen Gemeindelebens einstweilen in so weit, als der dormalige Stand der Staatsgesetzgebung es gestattet, Genüge zu leisten, und damit zugleich eine Grundlage für weitere Verbesserungen in der Verfassung dieser Kirche herzustellen, verordnen und verfügen Wir, auf den Antrag der evangelischen Synode und nach Anhörung Unsres Geheimen-Rathes, unter dem Vorbehalt der nach Beseitigung der jetzigen Hindernisse zu treffenden definitiven Bestimmungen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In jeder evangelischen Pfarrgemeinde wird aus ihren ordentlichen Geistlichen und den von ihr gewählten Kirchenältesten ein Pfarrgemeinderath (Presbyterium) gebildet, welcher auf dem Grunde der heiligen Schrift und im Einverständnisse mit den

ursprünglichen Bekenntnissen der deutschen Reformation, vornämlich der Augsburgischen Confession, die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Pfarrgemeinde unter der Aufsicht der Dekanate und der Oberkirchenbehörde besorgt.

§. 2. Dem Pfarrgemeinderathe kommt insbesondere zu:

- 1) Pflege christlichen Lebens, evangelische Sorge für Zucht und Ehrbarkeit und der damit verbundene Einfluß auf Kindererziehung, Schule und ledige Jugend;
- 2) Wahrnehmung der kirchlichen Ordnung überhaupt, namentlich der Gottesdienstordnung und Sonntagsfeier;
- 3) Christliche Armen- und Krankenpflege;
- 4) Ueberwachung der niederen Kirchendiener und gutächliche Aeußerung über die Bestellung derselben da, wo diese nach der Verordnung vom 29. September 1836 dem Stiftungsrathe zukommt;
- 5) Vertretung der Pfarrgemeinde und ihrer Interessen, insbesondere auch bei Besetzung von geistlichen Aemtern.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Pfarrgemeinderäthe in den Vermögensangelegenheiten der Pfarrgemeinde vergl. §. 30.

§. 3. Einzelne Gemeindeglieder haben ihre, auf das christliche Leben und die kirchliche Ordnung in der Gemeinde bezüglichen Wünsche und Beschwerden zunächst an den Pfarrgemeinderath oder einzelne Mitglieder desselben zu bringen. Auch können sie dieselben, wenn sie beim Pfarrgemeinderath kein Gehör finden, auf den höheren kirchlichen Stufen verfolgen.

Von der Bestellung der Kirchenältesten.

§. 4. Die Zahl der Ältesten richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde. Es sind deren:

4-6	in Gemeinden unter 500 Kirchengenossen,
6-8	— — — 1500 —
8-10	— — — 5000 —
10-15	— — — über 5000 —

§. 5. In Pfarrgemeinden, welche mehrere Orte umfassen, wird aus jedem Orte oder aus einer Gruppe von Parzellen eine dem Verhältnisse der Seelenzahl entsprechende Anzahl von Aeltesten je durch die Wahlberechtigten des Orts oder der Ortschaftengruppe gewählt.

§. 6. Für die erstmalige Bestellung der Pfarrgemeinderäthe bestimmt der Dekan nach Bernehmung der Ortsgeistlichen und Kirchenconvente die in jeder Pfarrgemeinde seiner Diöcese innerhalb des vorgezeichneten Rahmens zu wählende Gesamtzahl von Aeltesten, so wie im Falle des §. 5 die etwa zu bildenden Ortschaftsgruppen und die Zahl der von den einzelnen Orten oder Ortschaftsgruppen zu wählenden Aeltesten. Später unterliegen diese Bestimmungen dem Beschluß der Pfarrgemeinderäthe und der Genehmigung der aufsehenden Bezirksstellen.

§. 7. Zur Wahl der Aeltesten sind alle Männer der Pfarrgemeinde berechtigt, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Zeit der Wahl selbstständig auf eigene Rechnung in der Pfarrgemeinde leben, in der bürgerlichen Gemeinde, zu welcher jene gehört, ihren festen Wohnsitz haben oder andernfalls sich daselbst auch schon während der legt vergangenen drei Jahre aufgehalten haben, und sich als Mitglieder der evangelischen Kirche und zu ihrer Ordnung bekennen. Weitere Bedingung ist, daß sie an keinem derjenigen Mängel leiden, welche zur Ausübung des gemeindebürgerlichen Wahlrechts unfähig machen (Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung) und nicht durch unzweifelhafte Thatsachen den Ruf unkirchlichen Sinnes und unfittlichen Lebenswandels sich zugezogen haben.

§. 8. Zu Aeltesten können nur solche nach §. 7 wahlberechtigte Männer der Pfarrgemeinde gewählt werden, welche mindestens 40 Jahre alt sind und ihren christlichen Sinn insbesondere durch Werthschätzung der kirchlichen Gnadenmittel (Wort und Sakrament) bethätigen.

§. 9. Ueber sämmtliche Wahlberechtigte wird von der Wahlcommission, welche erstmals aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher, oder, wenn derselbe nicht der evangelischen Confession angehört, dem ältesten Kirchenconventmitglied und einem weiteren Mitgliede des Kirchenconvents (und später aus dem Pfarrer und zwei Aeltesten) gebildet wird, eine Liste gefertigt, welche spätestens am Tage der Verkündigung des bevorstehenden Wahlakts (§. 10) und wenigstens während der zwei folgenden Tage an einem öffentlichen Orte aufzulegen ist.

Klagen wegen Uebergang in der Liste sind vor dem Tage der Wahlhandlung erstmals vor dem Kirchenconvente (und später vor dem Pfarrgemeinderath) anzubringen und zu begründen, und von diesem nach der Lage der Sache endgültig zu entscheiden.

Bei dem Wahlakte werden nur die Stimmen der in der Liste Eingetragenen angenommen.

§. 10. Die Wahlhandlung findet, nachdem sie Sonntags zuvor unter angemessener Ermahnung der Wähler, nur auf Männer von ehrbarem Wandel und lebendigem Christenthum Bedacht zu nehmen, von der Kanzel verkündigt worden ist, in der Kirche mittelst Umgangs um den Altar Statt. Den Angehörigen der Filialorte kann je nach den örtlichen Verhältnissen die Abstimmung in der Filialkirche oder, in Ermanglung einer solchen, in ihrer Filialschule gestattet werden.

§. 11. Die Abstimmung geschieht in Gegenwart der Wahlcommission (§. 9) durch persönliche Abgabe der Stimmzettel, welche so viele Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, enthalten und von dem Abstimmenden eigenhändig mit seinem Namen, oder wenn er des Schreibens unfähig ist, mit seinem von einem Mitgliede der Wahlcommission oder des Gemeinderaths oder Kirchenconvents beglaubigten Handzeichen unterfertigt seyn müssen.

§. 12. Die Stimmen werden nach dem Schlusse des Wahlgeschäfts, wo möglich noch an dem Wahltag selbst, von dem Geistlichen und den Urkundspersonen abgezählt; das Ergebniß der Abzählung wird in dem Protokoll bemerkt und von dem Geistlichen und den beiden Urkundspersonen beglaubigt. Wenn die Stimmenzählung nicht unmittelbar auf die Abstimmung erfolgen kann, sind die abgegebenen Stimmzettel sofort unter amtliches Siegel zu legen.

§. 13. Diejenigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen sind als gewählt zu betrachten. Dieselben werden sodann am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt, und am darauf folgenden Sonntag im Morgen-Gottesdienste der Gemeinde vorgestellt und von dem Geistlichen durch Handtreue verpflichtet. Die Verpflichtung enthält das Gelübde:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes mit Sorgfalt und Treue in Uebereinstimmung mit dem evangelischen Bekenntniß zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehlich und ordentlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung.“

§. 14. Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung eines Gewählten (§. 8) können nur binnen einer sechstägigen Frist, von der im §. 13 vorgesehene Verkündigung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem Kirchenconvent, später bei dem Pfarrgemeinderath erhoben werden, welcher in erster Instanz über dieselben entscheidet. Eine Entscheidung in zweiter und letzter Instanz, kommt der Oberkirchenbehörde zu.

§. 15. Die Wahl der Aeltesten geschieht auf sechs Jahre; nach drei Jahren tritt die erstmals durch das Loos zu bestimmende Hälfte und nach drei weiteren Jahren die andere Hälfte aus. Die Austretenden sind wieder wählbar. Einzelne in der Zwischenzeit durch Tod oder sonst (§. 16) abgehende Aelteste werden durch die Nächsten in der bei der Wahl gefallenen Stimmenzahl ersetzt.

§. 16. Außer dem freiwilligen Rücktritt erfolgt die Entlassung eines Aeltesten:

- 1) wegen jedes die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderath aufhebenden Grundes;

2) wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen;

3) wegen beharrlicher Vernachlässigung des Berufs und sonstiger Pflichtwidrigkeit;

Ueber Entlassung eines Aeltesten in den vorerwähnten Fällen entscheidet bis auf Weiteres die Oberkirchenbehörde. (Schluß folgt.)

Bachnang. [Auswanderung.] Friederike Schippert von Waldrems ist nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nach Frankreich ausgewandert.

Den 21. Februar 1851.

R. Oberamt.
Stetter.

Forstamt Reichenberg, Revier Weiffach.

Holz = Verkauf.

Unter den bereits bekannten Bedingungen kommen aus dem Staatswalde Bruchberg — Zusammenkunft bei dem Orte Bruch Vormittags 9 Uhr —

am Montag den 3. März folgende Holz-Quantitäten zum öffentlichen Verkauf im Aufstreich:

- 5 Buchen-Stämme von 14—28' Länge und 12—34" mittlerem Durchmesser,
- 50 3/4 Klafter buchene Scheiter,
- 6 " dto. Brügel,
- 2 " erlene Scheiter,
- 1/2 " dto. Brügel,
- 1/4 " Abfallholz;

ferner: 1350 Stück buchene und 25 Stück Abfall-Wellen.

Die Schultheißenämter werden angewiesen, diesen Verkauf ihren Gemeinde-Angehörigen rechtzeitig bekannt machen zu lassen.

Reichenberg, am 6. Februar 1851.

R. Forstamt.

Forstamt Reichenberg, Revier Weiffach.

Holz = Verkauf.

Unter den bereits bekannten Bedingungen kommen aus dem Staatswalde Kuitrain — Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr bei günstiger Witterung im Schlage selbst, bei ungünstiger aber im Orte Umersbach —

am 1. des kommenden Mts. (März) zum öffentlichen Verkauf im Aufstreich:

- 45 Klafter buchene Scheiter und 10 1/4 " " Brügel;
- ferner: 2500 Stück buchene,
- 75 " erlene und
- 200 " Abfall-Wellen.

Die betr. Schultheißenämter werden angewiesen, diesen Verkauf in ihren Gemeinden gehörig und rechtzeitig bekannt machen zu lassen.

Reichenberg, den 13. Febr. 1851.

R. Forstamt.

Bachnang. Bekanntmachung.

David Gottlieb Abele, ledig, von Bachnang, 57 Jahre alt, ist geistig und körperlich unfähig, sein Vermögen selbst zu verwalten, es wurde ihm deshalb in der Person des Schuhmachers J. G. Wisbeck ein Pfleger bestellt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird mit dem Bemerken, daß ohne die Einwilligung dieses Pflegers ein gültiges Rechtsgeschäft über das Abele'sche Vermögen nicht abgeschlossen werden kann.

Den 13. Februar 1851.

R. Oberamtsgericht.
Fecht.

Schiffraim.

Liegenschafts = Verkauf.

In Folge gemeinderäthlichen Beschlusses wird auf dem Wege der Hülfsvollstreckung die Liegenschaft des Bauers Friedrich Gogel in Schiffraim im öffentlichen Aufstreich verkauft, und kommt dieselbe Mittwoch den 5. März d. J. zum Aufstreich. Das Anwesen besteht in:

- einem einstodigten Wohnhaus sammt Keller,
- einer Scheuer,
- zwei Remisen, Backofen, Schweinstall u. Hofraum;
- Gärten: 16/8 Mrg. 8 Rth.,
- Acker: 76/8 Mrg. 9 Rth.,
- Wechselfeld: 76/8 Mrg. 41 Rth.,
- Wiesen: 7 Mrg. 10 Rth.,
- Weiden: 35/8 Mrg. 21 Rth.,
- Wald: 22 Mrg. 27,4 Rth.

Liebhaber hiezu wollen sich an gedachtem Tag Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Anwalts Wolf in Schiffraim einfinden. Den Liebhabern, welche, so weit sie unbekannt sind, sich mit Vermögenszeugnissen zu versehen haben, wird die Anborgung eines größern Theils des Kaufschillings in Aussicht gestellt, auch kann versichert werden, daß die zugehörigen Acker und Wiesen zu den bessern in Schiffraim gehören und die Abgaben an und für sich sehr mäßig, das Gut auch von jedem Leibgeding befreit ist.

Reichenberg, den 10. Februar 1851.

Gemeinderath.

Vorstand: Molt.

Zell, Schultheißei Reichenberg

Liegenschafts = Verkauf.

Zusolge gemeinderäthlichen Beschlusses kommt die dem Maurer Bäsinger in Zell zugehörige Liegenschaft im Wege der Hülfsvollstreckung zum Verkauf.

Diese Verhandlung findet am Mittwoch den 5. März d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Wohnhaus des Gemeindepflegers Johs. Barth in Zell Statt.

Liebhaber hiezu, so weit sie unbekannt sind, haben sich mit Vermögenszeugnissen auszuweisen; übrigens kann mit dem vorläufig bestellten Güterpfleger, Johs. Barth, ein Ankauf der Liegenschaft im Ganzen oder stückweise abgeschlossen werden.

Diese Liegenschaft besteht in

einem zweistöckigen Wohnhaus sammt Backofen und Hofraum,
Gärten: $\frac{1}{8}$ Mrg. 35,9 Rth.,
Acker: $\frac{7}{8}$ Mrg. 16,4 Rth.,
Wiesen: $\frac{3}{8}$ Mrg. 46 Rth.
Reichenberg, den 2. Februar 1851.
Gemeinderath.
Vorstand: M o l t.

D e r b r ü d e n .

Executions - Verkauf.

Im Executionswege wird verkauft:
Dem Jakob F ö r c h hier, am Montag den 10. März d. J., Mittags 12 Uhr, im hiesigen Rathszimmer $1\frac{1}{2}$ Brtl. Wiesen in den Brüdewiesen, wozu Liebhaber eingeladen werden.
Den 10. Februar 1851.

Schultheißenamt.
Breuninger.

D e r b r ü d e n .

Executions - Verkauf.

Am Montag den 10. März d. J., Mittags 12 Uhr, kommt die Liegenschaft des Johannes W i e s l a n d hier, bestehend in:
einem zweistöckigen Wohnhaus oben im Dorf, die Hälfte an $1\frac{1}{2}$ Brtl. 1 Rth. Wiesen im Zehentwinkel,
 $\frac{1}{2}$ Brtl. $\frac{1}{2}$ Rth. dto. im Kreuth,
im Rathszimmer zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden. Den 10. Februar 1851.

Schultheißenamt.
Breuninger.

D e r b r ü d e n .

Executions - Verkauf.

Gerichtl. Auftrags zu Folge kommt die Liegenschaft des Christoph B r e n n e r hier, bestehend in:
einem zweistöckigen Hause und Scheuer unter einem Dache,
einem Waschhause beim Haus,
1 Brtl. Weinberg im mittleren Berg,
die Hälfte an 1 Mrg. in Schweigwiesen,
die Hälfte an 2 Brtl. allda,
die Hälfte an 2 Brtl. im Bastacker,
2 Brtl. Weinberg im Warzenbach,
1 Brtl. Weinberg im mittleren Berg,
2 Brtl. Acker im Kruppenacker,
 $2\frac{1}{2}$ Brtl. 13 Rth. dto. allda,
die Hälfte an 1 Mrg. 2 Brtl. $6\frac{1}{2}$ Rth. im Bastacker,
den vierten Theil an 1 Mrg. 3 Brtl. 12 Rth. Acker im Geigersberg,
die Hälfte an 2 Mrg. Acker in der breiten Ruith,
3 Brtl. 18 Rth. in den Hofwiesen,
 $1\frac{1}{2}$ Brtl. $13\frac{1}{4}$ Rth. in den Laubäckern,
am Montag den 10. März d. J., Mittags 12 Uhr, im Rathszimmer hier zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.
Den 10. Februar 1851.

Schultheißenamt.
Breuninger.

D e r b r ü d e n .
Liegenschafts - Verkauf.

Am Samstag den 8. März d. J., Mittags 12 Uhr, kommt die Liegenschaft des Gottlieb S c h e r d t l e in Rottmannsberg bei Anwalt Scheub daselbst zum wiederholten Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.
Den 10. Februar 1851.

Schultheißenamt.
Breuninger.

Privat - Anzeigen.

Wachnung. [Wein - Verkauf.]

Der Unterzeichnete hat 10 Eimer guten 1848er Wein um billigen Preis zu verkaufen.
Albert I s e n f l a m m.

D e r s t e n f e l d .

Wein und Obstmost feil.

Aus einem hiesigen Privat Keller sind wegen Wohnsitzveränderung zum Verkauf ausgelegt:
3 Eimer rothen Wein 1848er,
10 " " 1849er,
10 bis 12 Eimer Obstmost von 1849.
Die Weine und der Most sind von vorzüglicher Qualität. Zu erfragen bei
Küfermeister Ziegler.

Wachnung. [Verlorene Reitpeitsche.]

Montag den 24. d. Mts. gieng eine mit Leder geflochtene Reitpeitsche zwischen hier und Unterweissach verloren. Der Finder wird ersucht, dieselbe gegen Erkennlichkeit bei Sattler Rau dahier abzugeben.

Winnenden. Pferd - Verkauf.

Am Tage des Winnender Markts wird Vormittags 11 Uhr ein fehlerfreies Pferd sammt Bernwägele im Gasthof zum Stern im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

W a c h n u n g .

Haus- und Acker - Verkauf.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein Wohnhaus in der Korngasse, und 1 Mrg. 8 Rth. Acker im grünen Platz, neben Carl Breuninger, den größten Theil mit Dinkel angeblümt, aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber können mit mir selbst, oder mit Hrn. Waldhornwirth Feucht Käufe abschließen.
Karl W i e l a n d , Webermstr.

W a c h n u n g . Die Unterzeichnete hat 2 Wohnungen entweder sogleich oder auf Georgii zu vermieten. Ein Güterbesitzer und Viehhalter hätte in denselben Raum genug, und kann täglich bei mir eingesehen werden.

Caroline Reeble.

Wachnung. (Aufforderung.)

Alle diejenigen, welche eine Forderung an mich zu machen haben, fordere ich hiemit auf, solche innerhalb 14 Tagen um so gewisser an mich einzureichen, als nach Umfluß dieser Frist von mir keine Zahlung mehr geleistet werden könnte.
Den 20. Februar 1851.

Caroline Reeble.

Wachnung. (Garten - Verkauf.)

Es kommt Dienstag den 4. März d. J. mein auf dem Graben liegender Garten, im Ganzen oder drei Theilen, zum Verkauf, wozu die Liebhaber einladet
C u r r l i n zum Lamm.

Wachnung. (Steckbrief.)

Notariats-Candidat Ernst Conrad von Bizfeld, in letzterer Zeit in Unterweissach, hat sich eines Betrugs in nicht unbedeutendem Betrage verdächtig gemacht, derselbe ist flüchtig; es werden daher sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden ersucht, auf Conrad zu fahnden und denselben im Betretungsfalle hierher einliefern zu lassen.
Den 24. Februar 1851.

R. Oberamtsgericht.
F e c h t.

G e s t a l t s b e z e i c h n u n g :

Alter: etwa 28 Jahre; Größe: 5' 7"; Statur: schlank; Haare: schwarz und glatt; Stirne: nieder; Augen: groß und schwarz; Augenbraunen: schwarz; Wangen: voll; Nase: proportionirt, etwas dick; Mund: etwas aufgeworfen; Finn: rund; schwarzen Backen- und Schnurrebart; trägt eine Brille.
Kleidung kann nicht angegeben werden. Conrad ist aber gut gekleidet und soll neben einem Tuchrock noch einen Ueberrock tragen.

Landwirthschaftl. Verein Wachnung.

Verhandelt am 2. Februar 1851 in der Plenarversammlung zu Dppenweiler.

Der Vorstand eröffnet die Versammlung damit, daß er dem Verein für seine Erwählung dankt und demselben das Programm seiner Geschäftsführung, und welches dahin geht, sich streng innerhalb der Grenzen der Landwirthschaft zu halten und in denselben einem den Kräften und Verhältnissen des Bezirks angemessenen Fortschritte zu huldigen.

I.

Von der Centralstelle der Landwirthschaft sind folgende Modelle von Ackerwerkzeugen auf Bitte des Vorstandes mitgetheilt worden, welche zur Einsicht aufgestellt wurden:

- 1 flandrischer Pflug mit Holzconstruktion, 1 dto. mit eiserner Sohle, 1 dto. mit Borgerstell, 1 Untergrundsflug von Eisen, 1 dto. mit Holzconstruktion, 1 Häufelpflug, 1 Felgpflug, 1 Furchenegge, 1 Brabanteregge, 1 Dombasle'sche Egge, (Egge

von Noville) 1 Muldbrett, 1 Säulenpumpe, 1 Fahrtonne.

Der Vorstand macht die Versammlung in längerem Vortrage auf den von Director Papst in Hohenheim eingeführten Pflug mit eisernem Untersgessel und dessen Vorzüge aufmerksam. An diesem Pflug ist ein Theil des Rieckers mit der Säule selbst verbunden und bildet mit dieser nach vornen einen spitzen Winkel, hieran ist auf der rechten Seite das gepresste Riecker angeschraubt, welches etwas kürzer und stärker als gewöhnlich gebogen ist, am untern Theile ist die Schaarschneide angeschraubt, die Sohle, ebenfalls von Gußeisen, ist mit der Säule durch Schrauben verbunden.

Dieser Pflug liefert:

- 1) einen reinen senkrechten Schnitt, welcher dadurch bewirkt wird, daß der durch die Verbindung eines Theils des Rieckers mit der Sohle gebildete spitze Winkel den durch das Sech bewirkten Schnitt vervollkommenet;
- 2) er schneidet die Furchensohle wagrecht ab;
- 3) das Riecker legt in Folge seiner stärkeren Biegung den Schnitt vollständig auf die Seite und wendet ihn, anstatt nur zu schieben, um. Diese Arbeit liefert der Pflug nicht nur von Anfang an, sondern durch seine ganze Gebrauchszeit hindurch, weil seine Formation und Schwere niemals verändert wird. Eben dadurch wird die Arbeitskraft erleichtert und die Arbeitszeit erspart. Der Pflug ist an sich schon wohlfeil, er hat aber im Kostenpunkt auch den Vorzug, daß er
 - 1) sehr lange hält;
 - 2) beinahe keiner Reparatur bedarf;
 - 3) daß wenn je ein einzelner Theil schadhaft werden sollte, dieser weggenommen und durch einen andern ergänzt werden kann;
 - 4) daß selbst die unbrauchbaren Theile als altes Eisen verwerthet werden können.

Die ganze Versammlung überzeugt sich von der Zweckmäßigkeit dieses Pflugs und

beschließt:

- 1) aus der Hohenheimer Werkstätte 2 Muster-Pflüge, den einen nach Brabanter Art, mit einer Stelze, den andern nach Suppinger Art, mit einem Rückberge, von mittlerer Schwere, kommen zu lassen;
- 2) zu sechs weitem Pflügen dieser Art die Eisentheile daher zu beziehen, die Pflüge selbst aber durch Wagner- und Schmiedmeister des Bezirks fertigen zu lassen, und den Ausschuss mit dem Abschluß des Accords so wie mit Bestellung einer Commission zu Prüfung der hier gefertigten Pflüge zu beauftragen;
- 3) die Kosten vorerst auf die Vereinskasse zu übernehmen;
- 4) bei der nächsten Vereinsversammlung diese Pflüge an die Vereinsmitglieder zu verkaufen und den Ausschuss zu ermächtigen, den Preis durch Uebernahme eines Theils auf die Vereinskasse zu ermäßigen.
Gutsbesitzer M e y g e r von Ungeheuerhof setzt der Versammlung die Vorzüge der Brabanteregge unter

Vorzeigung des Modells auseinander und empfiehlt solche zur Anschaffung. Kronenwirth Schlehner von Unterweiffach und Schultheiß Hägele von Allmersbach sprechen sich dahin aus, daß die Brabantteregge für unsere Bodenart nicht passe. Gutsbesitzer Häußermann von Oberschönthal tritt der Ansicht des Messger bei. Schmiedmeister Kurz von Badnang theilt der Versammlung mit, daß er eine Egge gefertigt habe, welche vornen 3 Reihen eiserner und hinten 3 Reihen hölzerner Zähne habe und gute Arbeit liefere. Gemeinderath Elias Kübler von Waltersberg äußert sich dahin, daß er eine solche Egge besitze, daß solche aber nach seiner Erfahrung zu leicht seye.

Die Versammlung

beschließt:

bei der Prüfung der anzuschaffenden Pflüge, Versuchung mit der Brabantter, mit der eisernen und mit der von Kurz vorgeschlagenen halbeisernen, halbhölzernen Egge zu machen und das Ergebnis in der nächsten Vereinsversammlung zur Sprache zu bringen.

II.

Der Vorstand empfiehlt unter Beziehung auf die im Badnanger Wochenblatte mitgetheilte Belehrung den Bau der Runkelrüben zunächst zur Viehfütterung und läßt den in Nr. 4 des Wochenblatts für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Januar 1851 erschienenen Erlaß der Centralstelle, betr. die Aufforderung zum Runkelrübenbau, Behufs der Zuckersabrikation verlesen. Kaufmann Wüst in Spiegelberg spricht sich für den Anbau der Runkelrübe zur Viehfütterung aus, glaubt aber, daß der Bau für Zuckersabrikation deshalb nicht vortheilhaft sey, weil die Frucht für die freie Ablieferung in die Fabriken zu hoch komme. Der Verein theilt die letztere Ansicht. Dr. Müller von Badnang, Stadtschultheiß Monn und Kaufmann Thumm von da empfehlen auf den Grund der von ihnen selbst gemachten Erfahrungen der Runkelrüben als sehr gutes Fütterungsmittel für das Rindvieh.

Beschluß:

- 1) den Anbau der Runkelrüben zu empfehlen;
- 2) eine Quantität Samen der zu Viehfütterung tauglichsten Runkelrüben anzukaufen und gegen Ersatz der Auslagen an die Vereinsmitglieder abzugeben, das Porto auf die Vereinskasse zu übernehmen.

III.

Unter Hinweisung auf die seit mehreren Jahren wiederkehrende Kartoffelkrankheit empfiehlt der Vorstand den Anbau der Topinambour als Viehfutter und verbreitet sich kurz über die Bauart derselben, über welche er demnächst einen größern Artikel im Badnanger Wochenblatte verspricht. Insbesondere rathet er zum Topinambourbau in den ärmern Gegenden des Bezirks, welche mit passendem Kartoffelfurrogat zu versehen Pflicht des Vereins sey.

Schwanenwirth Köhle von Badnang theilt der Versammlung mit, daß er im Jahr 1847 4 Simri Topinambour gesteckt und hievon die reiche Ernte von 28 Säcken, à 5 Sri., erhalten habe, daß die Frucht

von ihm zu Fütterung des Rindviehs und der Schweine verwendet worden sey und die Fütterung ein so gutes Resultat geliefert habe, daß er solche den Runkelrüben und Kartoffeln vorziehe. Insbesondere habe er die Wahrnehmung gemacht, daß die Frucht sich mehrere Wochen lang im Keller halten lasse und zu jeder beliebigen Zeit aus dem Felde genommen werden könne, ohne dem Erfrieren ausgesetzt zu seyn. Den Bau selbst habe er nur deshalb ausgegeben, weil ihm seine Brauerei das nöthige Fütterungsmaterial abwerfe; schließlich empfiehlt er allen Landwirthen den Anbau der Topinambour.

Beschluß:

- 1) den Anbau der Topinambour zu empfehlen insbesondere den rauheren Gegenden des Bezirks;
- 2) die Centralstelle um Mittheilung von Saatfrucht aus Mitteln der Staatskasse zu bitten.

IV.

Hieran wird die wichtige Frage gerührt: ob für die bevorstehende Kartoffelsaat die hinreichende Quantität gesunder und schöner Saatkartoffeln im Oberamtsbezirke vorhanden seye.

Sämmtliche Mitglieder der zahlreich und aus allen Gegenden des Bezirks besuchten Versammlung sprechen sich dahin aus, daß

- 1) nicht die nöthige Quantität von Saatkartoffeln vorhanden seye;
- 2) was die Quantität betreffe, die im Jahr 1850 hier gewachsenen Kartoffeln sehr klein ausgefallen und wässerig seyen.

Kronenwirth Schlehner von Unterweiffach spricht sich dahin aus, eine gute der Krankheit in den letzten Jahren nicht ausgesetzt gewesene Kartoffel aus andern Landestheilen zu beziehen, welcher Ansicht sich viele Vereinsmitglieder anschließen.

Stadtschultheiß Monn macht den Vorschlag, die Amtsversammlung anzusprechen, gute Saatkartoffeln auf Kosten der Korporation kommen zu lassen. Es wird nun die weitere Frage aufgeworfen: wo gute Saatkartoffeln zu finden sind?

Stadtschultheiß Schmütle von Badnang bemerkt, daß in den Bezirken von Heilbronn und Bestigheim im Jahr 1850 schöne und gesunde Kartoffeln gewachsen seyen und von dorthier Saatfrucht werde bezogen werden können.

Schwanenwirth Köhle von Badnang theilt der Versammlung mit, daß er aus Flein, Oberamts Heilbronn, im Spätjahr 1849 schöne und gesunde Kartoffeln mit rother Schale und gelbem Kern (sogenannte Hannelen) um billigen Preis bezogen und im Jahr 1850 zur Aussaat benützt habe, welche von der Krankheit nur wenig ergriffen wurden, so wie daß er im Jahr 1850 eine noch bessere Sorte gelber Kartoffeln von Sillenbuch, Oberamts Cannstatt, bezogen habe.

Stadtschultheiß Schmütle gibt den Rath, die Steckkartoffeln möglichst früh in den Boden zu bringen, weil nach seiner Erfahrung der Kartoffelkrankheit möglichst vorgebeugt werde.

Stadtschultheiß Monn will dem Verein seine

im Kartoffelbau gemachte Erfahrung zur weitem Verbreitung schriftlich mittheilen.

Beschluß:

durch den Vorstand in den von den Vereinsmitgliedern Schmütle und Köhle bezeichneten Gegenden Nachfragen nach einer guten im Jahr 1850 von der Krankheit nicht angefaßten Kartoffelart anstellen zu lassen und das Ergebnis im Wochenblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Tages- Ereignisse.

Die neuesten überraschenden und sehr ernsten Nachrichten aus Dresden, welche die Telegraphen überall hingetragen haben, stellen mit einem Male Alles wieder in Frage, was geordnet schien. — Berlin ist in großer Aufregung, die öffentlichen Blätter, die Bürger und Soldaten, die Beamten und Abgeordneten fürchten, daß Preußen abermals vor den ernstesten Ereignissen, oder vor einer neuen Demüthigung stehe. Der Friedensminister Manteuffel selber hat diese Aufregung hervorgerufen. Die Reisen der preussischen Minister werden verhängnißvoll. Am letzten Dienstag, den 18. Mittags traf Manteuffel zu allgemeiner Ueberraschung mit einem Extrazuge in Berlin ein und eilte sofort zum König. Die Minister wurden zusammenberufen und eine lange Berathung gehalten. Schon am folgenden Morgen, den 19., kehrte er nach Dresden zurück. Am Freitag, den 21. wurde v. Manteuffel schon wieder in Berlin zurückerwartet. Am 20. Februar sollte eine große und wahrscheinlich entscheidende Plenarsitzung aller Bevollmächtigten stattfinden, wo die österreichischen und preussischen Minister das Erforderliche mittheilen werden. Dann kommts immer noch bald genug auch an die günstigen und ungünstigen Leser des Murrthalboten. Einstweilen soviel:

Schwarzenberg, der österreichische Ministerpräsident hat neue und schwerere Forderungen an Preußen gestellt, es soll sich noch einmal „zum Besten Deutschlands“ und gänzlich unterwerfen. Oesterreich verlangt entschieden mit Ausschluß Preußens den alleinigen Voratz in der neuen Centralgewalt und mit erweiterter Befugniß.

Diese und andere Forderungen kamen so überraschend, daß selbst Manteuffel erschrock, die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen wollte und sich in den Wagen warf. Dresdner Blätter erzählen, daß Schwarzenberg auch die gänzliche Ausschließung der Kleinstaaten von der ausübenden Gewalt verlange und sie allein mit den ihm willfährigen Königen verwalten wolle.

Dresden, 20. Febr. Bisher hat sich noch keine Aussicht auf eine Plenarsitzung bei den hiesigen Conferenzen eröffnet. — Von Seiten Preußens ist dem Fürsten v. Schwarzenberg eine Note übergeben worden, in welcher das preussische Cabinet seine Weigerung ausdrückt, ein neues Centralorgan für Deutschland einzusetzen zu helfen, bevor alle deutschen Regierungen ihre Ansichten und Rathschläge

über eine Revision der Bundesverfassung ausgesprochen und dieselbe ihrer gemeinsamen Prüfung unterbreitet haben. Hr. v. Schwarzenberg dagegen widerspricht entschieden dem eventuell aufgestellten Vorschlage, auf den Bundestag zurückzukommen. (Ugph. Dep. v. F. J.)

Gießen. Vor einigen Tagen soll sich in der hiesigen Klinik der seltene Fall ereignet haben, daß ein rite et legitime Gestorbener, nachdem er aus dem Zimmer, wo er als Kranker gelegen hatte, als Todter in ein anderes Zimmer gebracht war, in diesem nach einigen Stunden wieder auflebte. Der Kranke soll dann noch 2 volle Tage mit vollem Bewußtseyn gelebt haben, dann aber wirklich verschieden und gestern begraben seyn. Immerhin ein Fall, der klar beweist, daß die Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens noch vorhanden ist und die Furcht davor und die öffentlichen Einrichtungen dagegen ihren guten Grund haben. (F. J.)

Ludwigsburg, 20. Febr. Bevor ich zu der heutigen Verhandlung übergehe, glaube ich, es werde für die Leser Ihres Blattes von Interesse seyn, wenn ich noch der ergreifenden Worte erwähne, welche der Präsident an den Mörder Chr. Reser richtete: „Nur eine kurze Zeit früher, und Ihr hättet für Eure verworfene That nach dem Geseze auf dem Schaffot unter der Hand des Richters enden müssen. Das Gesez ist nun milder geworden und Ihr behaltet Euer Leben.“

Glaubet aber darum nicht, daß jetzt das Gesez das Verbrechen für weniger strafbar ansehe, als früher! Nein, der Gesezgeber glaubte nur die sittliche und religiöse Ausbildung der Menschen für so weit fortgeschritten halten zu dürfen, daß er der Androhung des höchsten Straßübels nicht mehr bedürfe, glaubte nur darum also die Todesstrafe aus dem Buchstaben des Gesezes tilgen zu sollen.

Ich bin kein Freund dieser Todesstrafe! Möchten aber nicht Beispiele wie Ihr, Reser, es gegeben habt, der Welt bald zeigen, daß jene Milde des Gesezes zu früh eintrat, daß es nöthig sey, zur Strenge zurückzukehren! Ihr habt nun, Reser, voraussichtlich noch lange zu leben.

Wendet diese Zeit an, Euch zu befehren, den Au-Erbarmen um Gnade zu stehen und durch Fleiß und gutes Betragen Neue und Besserung zu bethätigen, damit, wenn Ihr einst vor den ewigen Richter tretet, Ihr versöhnt seyd mit Gott und dem Opfer Eurer Rohheit!“ (H. J.)

Ludwigsburger Schwurgerichtshof. Donnerstag den 20. Febr. gegen den Dienstknecht Michael Hütle von Kleinaspach, Oberamts Marbach, und den Glasergesellen Johannes Müller von Brackenheim, wegen Falschmünzens. Vertheidiger: Rechtskonsulent Th. Georgii aus Stuttgart und Rechtskonsulent Ad. Seeger von dort.

Hütle ist 26 Jahre alt und schlecht prädicirt. Müller 20 Jahre alt und gut prädicirt. Als es sich in der Heuernte v. J. zufällig traf, daß sie einen Heuwagen mit einander abluden, sprachen sie während dieses Geschäftes von Falschmünzen. Die

Folge davon war, daß sie verabredeten, falsches Geld zu machen. So fertigte Müller aus Blei 3 Gießformen, mit welchen sie aus Zinn Halbgulden- und Guldenstücke gossen. Die erste Ausgabe und zwar von zwei Halbguldenstücken erfolgte am Sonntag den 11. August v. J. im Lammwirthshaus zu Dürrenzimmern. Am folgenden Sonntag 18. Aug. Abends zeigte Hüftele dem Müller 3 Halbguldenstücke und ein Guldenstück, welche er an diesem Tage gegossen hatte. Müller schnitt an denselben die „Köpfe“, d. h. die sogenannten Gießzapfen weg und gab 2 von den Halbguldenstücken dem Hüftele zurück. Sie besuchten sofort an demselben Abend noch 4 Wirthshäuser.

In der Rose zu Brackenheim erkannte die Wirthin das Geldstück, womit Hüftele bezahlen wollte, als falsch und gab es unter dem Vorwande, daß sie keine kleine Münze zum Wechseln habe, zurück. Angenommen wurden die Geldstücke in den Wirthschaften des Dath und Machel. Dagegen wurde ihr Geldstück bei Wirth Stuber, den die Angeklagten zuletzt besuchten, sogleich als falsch erkannt und durch einen gerade anwesenden Polizeidiener zur Hand genommen, auf dessen Anzeige die Angeklagten am folgenden Tage verhaftet wurden. Die bei Stuber und Dath ausgegebenen Geldstücke liegen als Beweisgegenstände vor, während Müller die bei Machel ausgegebenen gegen gutes Geld einwechselte und in den Brackheimer See warf.

Daß die vorliegenden Geldstücke, welche sämtlich das Württemb. Gepräge mit der Jahreszahl 1847 tragen, aus Zinn gegossen, ein miserables Nachwerk seyen, ist durch Sachverständige bestätigt. Müller hatte in der Voruntersuchung ein umfassendes Geständniß abgelegt, während Hüftele, der doch seinen Freund verleitet hatte, auch jetzt noch auf die frechste Art trotz der Aussage vieler Zeugen läugnet.

Der Hof legt den Geschworenen die Frage vor: Sind die Angeklagten schuldig, im Complot Münzen von geringerem Werthe gemacht und in Umlauf gesetzt zu haben?

Der Hof bestimmte in Folge der Bejahung dieser Frage nach Art. 206 des Strafgesetzb. für Hüftele 5 Jahr 8 Monate und für Müller 5 Jahr 4 Monate Zuchthaus. Müller kann sich an die Gnade des Königs wenden.

Am 17. verurtheilte der Schwurgerichtshof zu Ulm die erst 16 Jahre alte Maria Agnes Leuze von Gomadingen, D. A. Münsingen, die eine sehr verwahrloste Erziehung genossen, wegen Brandstiftung bei ihrer Dienstherrschaft zu Buttenhausen zu 10 Jahre Zuchthausstrafe, Tragung sämtlicher Kosten und Erlass der Brandentschädigungskosten von 1150 fl. nebst Zinsen.

Stuttgart, 19. Febr. Einer uns zugegangenen Versicherung zufolge, sollen bei uns bereits Vorbereitungen für den Fall getroffen werden, daß eine deutsche Beobachtungsarmee an die Schweizer-Grenze vorzurücken hätte, wovon auch einige tausend Mann Württemberger Antheil zu nehmen haben würden.

Stuttgart, 21. Febr. Verschiedene unserer Blätter beschwerten sich mit Recht darüber, daß

man in Preußen dahin arbeitet, sämtliche Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten für die Londoner Ausstellung zusammenzuwerfen als Erzeugnisse des „Zollvereins“, während man bei uns mit Fug und Recht die Absonderung nach den einzelnen Staaten begehrt. Man findet hierin eine ungebührliche Anmaßung Preußens.

Stuttgart, 23. Febr. Von Staatsr. Frhr. v. Linden sind dem Vernehmen nach Depeschen von Wichtigkeit aus Dresden eingetroffen, über deren näheren Inhalt indeß noch nichts verlautet. Wie man hört, wird Staatsr. Frhr. v. Linden jedenfalls im Laufe dieser Woche wieder hier eintreffen.

Mittwoch



Waldhorn.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Winnenden. Naturalienpreise vom 20. Febr. 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	40	10	24	10	—
„ Roggen . . .	8	—	7	12	6	56
„ Dinkel . . .	5	—	4	40	4	—
„ Gerste . . .	6	56	6	40	6	24
„ Haber . . .	4	—	3	41	3	—
1 Eimer Weizen . . .	1	20	1	16	1	12
„ Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	1	4	1	—	—	54
„ Erbsen . . .	1	16	1	12	1	—
„ Linsen . . .	1	12	1	8	1	6
„ Wicken . . .	—	40	—	36	—	32
„ Welschforn . . .	1	—	—	56	—	48
„ Ackerbohnen . . .	—	50	—	45	—	42

Hall. Fruchtpreise vom 22. Febr. 1851.

Fruchtgattungen.	Höchster.		Mittlerer.		Niederster.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen 10 fl. 40 fr.	10	40	10	11	9	36
„ Roggen 8 fl. 32 fr.	8	32	8	14	7	36
„ Gemischt 9 fl. 20 fr.	9	20	8	36	8	16
„ Haber — fl. — fr.	—	—	3	26	—	—
Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund . . .	—	—	—	—	9	fr.
Ein Kreuzerweck	—	—	—	—	8 1/2	Loth.

Heilbronn. Fruchtpreise vom 22. Febr. 1851

Fruchtgattungen.	Höchste		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	45	10	27	10	—
„ Dinkel . . .	4	44	4	30	4	—
„ Weizen . . .	9	40	9	39	9	30
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	6	40	—	—	—	—
„ Gerste . . .	6	16	—	—	—	—
„ Haber . . .	3	40	3	35	3	24

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Bezugspreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 17. Freitag den 28. Februar 1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Königliche Verordnung

in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangelischen Landeskirche.

(Schluß.)

Von dem Geschäfte des Pfarrgemeinderaths und den Pflichten der Kirchenältesten.

§. 17. Den Vorsitz im Gemeinderath führt der Pfarrer.

§. 18. In Verhinderungsfällen ist Stellvertreter des Vorsitzenden, wo mehrere Geistliche sind, der nächstfolgende ordentliche Geistliche, sonst derjenige, welcher auch in den übrigen Amtsverrichtungen den Pfarrer vertritt. Der Pfarrgehülfe nimmt, wo er nicht als Vertreter des Pfarrers anwesend ist, an den Verhandlungen nur mit berathender Stimme Theil.

§. 19. Ist der vorsitzende Geistliche persönlich theilhaft, so versammeln sich, wenn kein anderer Geistlicher da ist, die Kirchenältesten unter dem Vorsitz desjenigen Ältesten, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, oder, wenn mehrere gleichviel Stimmen hatten, des nach dem Lebensalter vorangehenden.

§. 20. Der Pfarrgemeinderath versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, an einem würdigen Orte, monatlich wenigstens einmal, wo möglich an bestimmten Tagen.

§. 21. Der Vorstand kann auch außerordentliche Sitzungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittheil der Mitglieder es verlangt.

§. 22. Zu jeder Berathung des Pfarrgemeinderaths sind sämtliche Mitglieder zu berufen, es wäre denn, daß das eine oder das andere Mitglied bei dem Gegenstande derselben persönlich theilhaft wäre.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der festgesetzten Zahl der Ältesten neben dem Vorsitzenden erfordert. Anordnungen aber, welche behufs der Gottesdienstordnung getroffen werden, und Anträge auf Entlassung eines Ältesten können nur in Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen neben dem Vorsitzenden beschloffen werden.

Dem Pfarrer bleibt vorbehalten, den schriftlichen Verkehr mit andern Behörden, soweit es sich nur um die Vorbereitung eines Gegenstandes, oder um Vollziehung eines Beschlusses handelt, im Namen des Pfarrgemeinderaths zu besorgen.

§. 23. Die Verhandlungen werden mit Gebet eröffnet und beschloffen. Das Protokoll führt in der Regel der Geistliche, unter mehreren der jüngste.

§. 24. Wenn in einem Orte mehrere Pfarrgemeinden sind, so treten die Pfarrgemeinderäthe derselben zu gemeinsamer Berathung und Beschlusfassung über alle diejenigen Angelegenheiten zusammen, welche sich nicht auf eine einzelne jener Gemeinden beschränken. Hierbei wechselt der Vorsitz jährlich unter den Pfarrern. Außerdem versammeln sich, wenigstens je nach drei Monaten, unter gleichem Vorsitz, die von den Pfarrgemeinderäthen hiezu beauftragten geistlichen und weltlichen Mitglieder zu gemeinsamer Besprechung und Berathung über die Kirchenzustände des Orts. Von dem Ergebniß dieser Verhandlungen ist den Pfarrgemeinderäthen der Pfarrgemeinden spätestens bei ihrer nächsten Versammlung Nachricht zu geben.

§. 25. Dem Pfarrgemeinderath kommt ein weltliches Zwangs- und Strafrecht nicht zu.

§. 26. Die Ältesten stehen dem Geistlichen in der christlichen Berathung der Gemeindeglieder bei, um zu belehren, zu trösten, zu ermahnen und zu warnen. Wie sie hiebei überhaupt mit christlicher Vorsicht und Schonung zu verfahren haben, so wird